

Teilwertabschreibungen in der Krise

Vortragsabend des Forschungsinstituts für Steuerrecht und Steuermanagement an der Johannes Kepler Universität Linz – 16. Dezember 2009

RA/StB MMag. Dr. Clemens Philipp Schindler, LL.M.

Handelsrechtliche Teilwertabschreibung

- § 204 Abs 2 UGB:
 - Gegenstände des Anlagevermögens sind bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren Wert abzuschreiben, der ihnen am Abschlussstichtag – unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen – beizulegen ist.
 - Bei Finanzanlagen dürfen solche Abschreibungen auch dann vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.

Handelsrechtliche Teilwertabschreibung

- Dauernde Wertminderung?
 - Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen wird darauf abgestellt, ob die Wertminderung voraussichtlich für einen erheblichen Teil der Restnutzungsdauer eintritt, wobei nach hM ein Beobachtungszeitraum von zwei bis vier Jahren nach Leistung des Zuschusses anzuwenden ist.
 - In gewissen Sachverhaltskonstellationen kann eine TWA auch im Jahr der Zuschussgewährung erfolgen
 - Bei nicht abnutzbaren Vermögensgegenständen (wie etwa Beteiligungen) muss besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Wertminderung nicht von Dauer ist, weil eine Erfassung der Wertminderung nicht über die planmäßige Abschreibung sichergestellt werden kann.

3

Steuerliche Teilwertabschreibung

- § 6 Abs 2 lit a EStG
 - Nicht abnutzbares Anlagevermögen und Umlaufvermögen: Ansatz mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden.
- Gewinnermittlung nach § 5 Abs 1 EStG: Einkommensteuerrechtliches Wahlrecht, deshalb sind handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgebend. § 204 Abs 2 UGB ist demnach zu beachten; d.h. TWA hat zu erfolgen, wenn Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

4

Voraussetzungen für TWA

- Die TWA ist anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige dartun kann, dass zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag wesentliche Umstände eingetreten sind, welche die Annahme rechtfertigen, dass
 - am Bilanzstichtag die Wiederbeschaffungskosten in nicht unerheblichem Umfang unter den ursprünglichen Anschaffungskosten liegen oder
 - sich die Anschaffung als Fehlmaßnahme erwiesen hat (vgl. VwGH 17.04.2008, 2005/15/0073).
- Beachte die Nachweiserfordernisse am Ende der Vortragsunterlage.

Kaskadeneffekte

- Übt die Muttergesellschaft eine operative Tätigkeit aus oder hält sie mehrere Beteiligungen oder andere Vermögenswerte, so ist zu beachten, dass sich ein Abwertung auf unteren Ebenen unter Umständen nicht 1:1 auf die Beteiligung der Großmuttergesellschaft an der Muttergesellschaft auswirkt.
- Selbstständige Bewertung der Beteiligung der Großmuttergesellschaft an der Muttergesellschaft.

TWA nach Einlagen (BFH)

- Unterscheidung zwischen
 - Zuschüssen zur Verlustabdeckung ohne Aussicht auf Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und
 - Maßnahmen zur Gewährleistung einer zukünftigen Rentabilität.
- Bei der Zuführung von Kapital zur Schaffung eines entsprechenden Ertragswertes ist eine TWA erst nach Ablauf eines Beobachtungszeitraums zulässig, bei Zuschüssen zur Abdeckung von Substanzverlusten können diese ohne Einhaltung eines Beobachtungszeitraumes sofort abgeschrieben werden.
- Bei Zuschüssen zur Abwendung eines Konkurses sind die Voraussetzungen zur Vornahme einer sofortigen TWA erfüllt.

7

TWA nach Einlagen (VwGH) - I

- „Im Falle von Leistungen des Gesellschafters zur Verlustabdeckung kann es für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine TWA vorliegen, nach Aktivierung der Verlustabdeckungszuschüsse auf dem Beteiligungskonto zu einem abzugsfähigen Aufwand schon bei der Bilanzierung des Zuwendungsjahres kommen.
- Dabei setzt der Ansatz des niedrigeren Teilwertes voraus, dass die Anschaffung der Beteiligung oder die Aufwendung weiterer Anschaffungskosten eine Fehlmaßnahme gewesen ist, [...] was für den Fall von Anlaufverlusten regelmäßig zu verneinen ist. Auch bei Sanierungsmaßnahmen ist der Wert der Beteiligung erst dann als gemindert anzusehen, wenn die weitere Entwicklung erkennen lässt, dass den Belebensmaßnahmen der Erfolg versagt bleiben wird.“

8

TWA nach Einlagen (VwGH) - II

- Typische Anlaufverluste führen regelmäßig nicht dazu, dass von einer Fehlmaßnahme gesprochen werden kann.
- Bei Sanierungsmaßnahmen ist der Wert der Beteiligung erst als gemindert anzusehen, wenn die weitere Entwicklung erkennen lässt, dass den Belebnungsmaßnahmen der Erfolg versagt geblieben ist (VwGH 24.02.1999, 96/13/0206; VwGH 28.11.2001, 99/13/0254).
- Zuschüsse, die der Abwendung einer Konkursanmeldung dienen, werden regelmäßig sofort abschreibbar sein, wenn keine Sanierung der Gesellschaft im Sinne einer Rentabilitätsverbesserung vorliegt.

TWA nach Einlagen (Literatur)

- **Schrifttum:** Sofortabschreibung eines Zuschusses zulässig, soweit dieser der Verlustabdeckung dient, obwohl keine Unternehmensschließung erfolgt.
- Zuschuss darf nicht durch einen entsprechenden Ertragswert gedeckt sein.
- Zuschuss kann "aufgeteilt" werden in
 - (i) einen sofort abschreibbaren Teil, der der Verlustabdeckung dient, und
 - (ii) in einen darüber hinausgehenden Teil, der erst nach Ablauf des Beobachtungszeitraumes einer Abschreibung zugänglich ist.
- **Beachte:** Nachholverbot: Eine Wertminderung der Beteiligung darf nur in jenem Jahr geltend gemacht werden, in dem die Wertminderung erstmals eintritt. Wird die Abschreibung in diesem Jahr unterlassen, so darf sie in einem späteren Wirtschaftsjahr nicht mit steuerlicher Wirkung nachgeholt werden (EStR 2000 Rz 454).

Zuschreibung in den Folgejahren - I

- § 6 Z 13 EStG:
 - Bei Beteiligungen des Anlagevermögens muss eine steuerliche Zuschreibung vorgenommen werden, wenn eine Zuschreibung unternehmensrechtlich zulässig ist.
- § 208 Abs 1 UGB:
 - Eine Zuschreibung ist nicht nur zulässig, sondern sogar verpflichtend, wenn der Grund für eine Abschreibung nachträglich weggefallen ist.
- Muss Zuschreibung nur dann erfolgen, wenn jener Grund wegfällt, der für die TWA maßgeblich war, oder hat eine Zuschreibung auch dann zu erfolgen, wenn es einen anderen Grund für eine Zuschreibung gibt?

Zuschreibung in den Folgejahren - II

- Finanzverwaltung: Entscheidend, ob der seinerzeitige Grund für die TWA weggefallen ist oder nicht (vgl EStR 2000 Rz 2584).
- Lehre: Voraussetzungen für eine verpflichtende steuerliche Zuschreibung liegen auch dann vor, wenn andere Gründe als jene, die seinerzeit zur außerplanmäßigen Abschreibung geführt haben, zur Werterhöhung führen; Argument: Schwierigkeit der Ermittlung der ursprünglichen Abschreibungsursachen; Multikausalität der Wertsteigerung; UGB-Jahresabschluss soll Gebot einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögens- und Ertragslage entsprechen (*Zorn in Hofstätter/ Reichel*, EStG § 6 Rz 3.1)
- Neue VwGH-Rechtsprechung: Zuschreibung ist vorzunehmen, wenn "die Gründe dafür nicht mehr bestehen".
 - Identität der Gründe ist nicht Voraussetzung.
 - Gilt ebenso für steuerliche Bewertung: Ergibt sich in einem späteren Jahr Grund für eine Wertaufholung, ist die Beteiligung zwingend wieder zuzuschreiben (vgl VwGH 22.4.2009, 2007/15/0074).

TWA-Einschränkung nach § 9 KStG

- § 9 Abs 7 KStG
 - „Bei der Gewinnermittlung sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert (§ 6 Z 2 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988) und Veräußerungsverluste hinsichtlich von Beteiligungen an Gruppenmitgliedern nicht abzugsfähig.“
- Konsequenz: Selbst bei Vorliegen der (sonstigen) Voraussetzungen für eine steuerlich wirksame TWA sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert bei Beteiligungen an Gruppenmitgliedern gemäß § 9 Abs 7 KStG nicht abzugsfähig.

TWA-Einschränkungen nach § 12 KStG

- § 12 Abs 3 Z 2 und 3 KStG:
 - TWA auf zum Anlagevermögen gehörende Beteiligungen sind auf sieben Jahre zu verteilen.
 - Buchwert der Beteiligung sinkt bereits im ersten Jahr um den gesamten Abschreibungsbetrag. Jener Betrag der TWA, welcher der Siebentelung unterliegt, wird aber im Jahr der bilanzmäßigen Abschreibung außerbilanzmäßig zugerechnet, und in den nachfolgenden sechs Jahren zu jeweils einem Siebentel außerbilanzmäßig abgesetzt (siehe KStR 2001 Rz 1233).
 - Soweit im Jahr der TWA eine andere Beteiligung mit Gewinn veräußert wird, unterbleibt auf Antrag eine Siebentelung im Ausmaß des Veräußerungsgewinns (dh im Ausmaß dieses Veräußerungsgewinns wäre die TWA sofort abzugsfähig).
 - -> Diesfalls ist nur mehr der nach der Gegenverrechnung verbleibende Betrag auf sieben Jahre zu verteilen (KStR 2001 Rz 1237).

TWA-Einschränkungen nach § 12 KStG

- „Einlagenbedingte Teilwertabschreibungen“ sind auf Ebene der „Zwischenkörperschaften“ steuerlich nicht abzugsfähig, sondern nur auf der „obersten Ebene“.
 - Einlagenbedingt ist eine TWA, wenn ihr ein direkter Gesellschafterzuschuss vorangegangen ist, aber auch bei einem Großmutterzuschuss.
 - Selbst Einlagen der Tantengesellschaft in die Nichtengesellschaft sind der Richtlinie zufolge erfasst (KStR 2001 Rz 1238a).
- Konsequenz: Erfolgt nach einem Großmutterzuschuss eine mit diesem zusammenhängende TWA, so kann diese nicht mehr von den Gesellschaften steuerlich geltend gemacht werden, die in der Beteiligungskette zwischen der einlegenden Gesellschaft und der Gesellschaft liegen, die die Einlage erhalten hat.

Nachweis der Wertminderung - I

- Steuerpflichtige hat Wertminderung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen.
- Tatsache, dass Verluste erwirtschaftet wurden, ist noch kein ausreichendes Indiz für einen gesunkenen Teilwert, da sich dieser neben der aktuellen Ertragslage auch nach den Ertragsaussichten, dem Vermögenswert und der funktionalen Bedeutung des Beteiligungsunternehmens richtet.
- Nachweis oder Glaubhaftmachung auch jener Sachverhalte erforderlich, auf Grund derer die TWA mit steuerlicher Wirkung gerade für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen sein soll.
- Darstellung im Lagebericht des Jahresabschlusses wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Wertminderung (vgl VwGH 24.02.1999, 96/13/0206).
- Gesellschafterzuschuss vs. Anschaffung einer Beteiligung von einem Dritten:
 - Risiko, dass Finanzverwaltung an den Nachweis der Wertminderung hohe Anforderungen stellt.

Nachweis der Wertminderung - II

- Eine Verpflichtung der Abgabenbehörde zur amtswegigen Ermittlung eines niedrigeren Teilwertes eines Wirtschaftsgutes ist dem Gesetz nicht zu entnehmen (so die ständige Judikatur; vgl etwa VwGH 28.11.2001, 99/13/0254; VwGH 09.09.2004, 2001/15/0073; VwGH 10.08.2005, 2002/13/0037; VwGH 06.07.2006, 2006/15/0186; VwGH 25.07.2007, 2002/14/0085 und 2005/14/0121).
- Je kürzer der zeitliche Abstand zwischen Anschaffungszeitpunkt und Bilanzstichtag ist, desto stärker wird die Vermutung der Übereinstimmung von Teilwert und Anschaffungskosten sein, und desto größer sind die an den Nachweis einer Teilwertminderung zu stellenden Anforderungen (VwGH 17.04.2008, 2005/15/0073).

Nachweis der Wertminderung - III

- Ermittlung der Wertminderung muss *lege artis* erfolgen und entsprechend dokumentiert sein.
- Nachweis der Wertminderung durch ein schriftliches und begründetes (wenn auch internes) Bewertungsgutachten empfehlenswert (vgl VwGH 17.04.2008, 2005/15/0073: VwGH verneinte selbst bei Behauptung einer Fehlinvestition durch den Steuerpflichtigen eine Verpflichtung der Behörde zur Vornahme weiterer Ermittlungen)

Contact



Dr. Clemens Philipp Schindler, LL.M.
Partner
Attorney at Law and
Certified Public Tax Advisor
E clemens.schindler@wolftheiss.com

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH
Schuberting 6, 1010 Vienna
T +43 1 515 10 5860
F +43 1 515 10 66 5860
W www.wolftheiss.com

Clemens Philipp Schindler is a partner with WOLF THEISS, a leading law firm in the CEE-/SEE-region with 340 lawyers in a total of 12 offices.

Before joining WOLF THEISS he worked for renowned law firms in Munich, New York and Vienna. His legal practice is primarily focused on M&A transactions and intra-group reorganizations, both on a national and a cross-border level. Another major part of his practice is dedicated to international tax planning. His clients are listed and non-listed companies both from Austria and abroad; given their typically international activities, they are aiming for tax-efficient structures beyond national borders.

He is a regular speaker at conferences and seminars. He has authored more than 50 publications and is a permanent correspondent to legal journals such as Tax Notes International. As a member of the Scientific Tax Board of the "Austrian Chamber of Tax Accountants" he frequently renders expert opinions on new legislation. Last but not least, he also lectures at universities.

Find out more at www.wolftheiss.com



WOLF THEISS